Marktgemeinde Hörbranz
Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Bereichsstelle
Elementarpädagogik
Sybille Schedler, B.A. MSc
T +43 5573 82222-131
sybille.schedler@hoerbranz.at
www.hoerbranz.at

Zahl: hb240.0-19/2024-2
Hörbranz, am 10.01.2025

Information elementarpädagogische Einrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz 2025/2026

Kindergarten Dorf	**Kindergarten Brantmann**	**Kindergarten Unterdorf**	**Kindergarten Leiblach**
Römerstraße 3	Kirchweg 36	Staudachweg 4a	Leiblachstraße 33
T +43 5573 82187	T +43 5573 82365	T +43 5573 84500-14	T +43 5573 82597
Leitung Beate Milz	Leitung Elke Huber	Leitung Eva Mühlebach	Leitung Caroline Matt und Marisa Klemisch

Kleinkindgruppe Regenbogen	**Kleinkindgruppe Schneggahüsle**	**Kleinkindgruppe Unterdorf**	**Kleinkindgruppe Storchennest**
Römerstraße 3	Kirchweg 36	Staudachweg 4a	Ziegelbachstraße 14
T +43 5573 82187	T +43 5573 82365-14	T +43 5573 84500-15	T +43 5573 83842
Leitung Rotraud Schrom	Leitung Karin Steenbergen	Leitung Magdalena Nasahl	Leitung Nina Schmid

Stand per November 2024

Bildungs- und Betreuungsauftrag der elementarpädagogischen Einrichtungen

„Die Bildungs- und Betreuungsarbeit ist auf der Grundlage der Erkenntnisse der Berücksichtigung der einschlägigen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Kinderheilkunde durchzuführen." (Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern, 22.03.2022, S. 5, § 10 Abs. 1)
„Im Rahmen der frühkindlichen Bildung in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen werden die Kinder unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung altersgemäß und mit Rücksicht auf den individuellen Entwicklungsstand begleitet und unterstützt. Durch entsprechende Werteerziehung sind die Kinder zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung und Sprache offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen." (Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern, 22.03.2022, S. 5, § 11 Abs. 1)

Orientierung und Grundlage bietet der Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementarpädagogische Einrichtungen in Österreich.
Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot unterstützt Eltern dabei Berufstätigkeit und Familienleben zu verbinden. Berufstätigen Eltern wird ein größerer Spielraum für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Aufnahmekriterium

Der Hauptwohnsitz des Kindes und der Familie muss bei der Platzvergabe in Hörbranz liegen. Anmelden können sich ebenso nur Familien, deren Hauptwohnsitz in Hörbranz ist.

Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit stehen die Kinder unter der Aufsicht unserer pädagogischen Fachkräfte und Betreuer:innen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten werden die Eltern gebeten, das eigene Kind mitzubeaufsichtigen.

Gemäß § 29 Abs. 6 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben die Eltern für die Sicherheit der Kinder durch eine verlässliche Begleitung auf dem Weg zum und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu sorgen. Nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern darf das Kind den Weg in die Kindergartengruppe selbstständig antreten.

Im Anmeldeformular ist bekanntzugeben, welche Personen berechtigt sind, das Kind von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abzuholen bzw. ist bei diesbezüglichen Änderungen die Leitung umgehend zu informieren.

Erhöhter oder besonders hoher Förderbedarf

Ein erhöhter oder besonders hoher Förderbedarf des Kindes muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden, damit Gruppengröße und Personalschlüssel entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen geplant werden können. Wird ein erhöhter oder besonders hoher Förderbedarf erst nach der Anmeldungsfrist bekannt gegeben oder festgestellt, kann dies zu einem Wechsel des Betreuungsplatzes führen.

Besuchspflicht

Gemäß § 26 Abs. 1 sind die Kinder, die ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden oder ihr viertes Lebensjahr vollendet haben besuchspflichtig. Zudem gilt auch für Kinder, bei denen im Zuge des Besuchs einer Kleinkindgruppe ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde oder ein solcher festgestellt wird eine Besuchspflicht. Die Besuchspflicht gemäß Abs. 2 besteht im Ausmaß von 20 Stunden auf mindestens vier Werktagen verteilt.

Für alle anderen Kinder ist der Besuch des Kindergartens freiwillig. Sollten nicht ausreichend Plätze in der Kindergruppe zur Verfügung stehen, können dreijährige Kinder auch in alterserweiterte Kleinkindgruppen oder von Tageseltern betreut werden.

Information zur Befreiung von der Besuchspflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Kind von der Besuchspflicht befreit werden kann. Wenn das gewünscht ist, muss ein schriftlicher Antrag seitens der Erziehungsberechtigen bis Ende Mai vor Beginn des Betreuungsjahres schriftlich gestellt werden. Der QR-Code leitet auf den entsprechenden Antrag.

Eine Befreiung ist nur aus folgenden Gründen möglich (§ 26 Abs. 3), aufgrund:

- Das Kind hat eine Behinderung oder eine Krankheit.
- Der Weg zur nächsten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist schwierig. Der Weg kann dem Kind nicht zugemutet werden (schwierige Wegverhältnisse, große Entfernung).
- Das Kind besucht einen öffentlichen Praxiskindergarten.
- Das Kind besucht eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung, in der die Bildungsaufgaben erfüllt werden. Bei Kindern mit Sprachförderbedarf muss in dieser Einrichtung auch Sprachförderung angeboten werden.
- Das Kind soll zu Hause betreut und erzogen werden; oder das Kind wird von Tageseltern betreut. In beiden Fällen darf das Kind keinen Sprachförderbedarf haben. Die Bildungsaufgaben der Werteerziehung entsprechend dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie dem Werte- und Orientierungsleitfaden müssen erfüllt werden. (Vgl. KBBG § 26 Abs 3., S. 12)

Bei vorzeitigem Schulbesuch ist keine Befreiung notwendig.
Eine Befreiung während des Betreuungsjahres wegen längeren Urlaubsreisen, etc. ist nicht möglich.
Es gibt jedoch die Möglichkeit, wegen Urlaub im Ausmaß von fünf Wochen oder wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Geburten, Hochzeiten, Todesfälle im Familienkreis) der Betreuung fernzubleiben. Bei diesbezüglichen Fragen steht die Bereichsstelle Elementarpädagogik gerne zur Verfügung.

Betreuungsangebot der Marktgemeinde Hörbranz

Montag bis Freitag von 7 bis 17.30 Uhr

Standort Brantmann: Kindergartengruppe Brantmann und alterserweiterte Kleinkindgruppe Schneggahüsle
Standort Unterdorf: Kindergartengruppe Unterdorf und alterserweiterte Kleinkindgruppe Unterdorf
Standort Leiblach: Kindergartengruppe Leiblach
Standort Dorf: Kindergartengruppe Dorf und alterserweiterte Kleinkindgruppe Regenbogen
Standort Storchennest: alterserweiterte Kleinkindgruppe

Module	**Zeit**
M1 Morgenbetreuung	07:00 – 07:30
M2 Vormittagsbetreuung	07:30 – 12:30
M3 Mittagsbetreuung (Mittagessen mit € 5,75 zusätzlich)	12:30 – 14:00
M4 Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:30
M5 Spätbetreuung	16:30 – 17:30

Eine Arbeitsbestätigung bzw. ein Nachweis für die elterliche Berufstätigkeit muss für die Kinder im Alter von 2-6 Jahren nicht mehr erbracht werden.

Kinder jünger als 24 Monate:
Für Zeiten einer Berufsabdeckung werden den Eltern mit Vorlage einer Arbeitsbestätigung Betreuungszeiten angeboten, sofern eine Platzverfügbarkeit gegeben ist.
Unterjährige **Arbeitszeitreduzierungen** oder ein Wechsel in die **Nichtberufstätigkeit** sind der Leitung umgehend bekannt zu geben. Das Kind kann die Einrichtung weiterhin besuchen. Die Betreuungszeiten werden im Folgemonat an die reduzierte Berufszeit angepasst bzw. auf 10 Betreuungsstunden pro Woche zurückgesetzt. Diese Regelung gilt auch für **Karenzzeiten.**

Platzvergabe

Die Zuteilung erfolgt aus organisatorischer Sicht aufgrund von räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung, des Bedarfs an Betreuungszeiten pro Tag und Woche, des erhöhten oder besonders hohen Förderbedarfs, Wohnortnähe sowie Geschwisterkinder.
Eine Letztzuteilung des Kindes in eine Einrichtung erfolgt ausschließlich über die Marktgemeinde Hörbranz.
Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Eltern werden zeitnah über einen Verbleib bzw. Neuaufnahme des Kindes in einer Betreuungseinrichtung schriftlich informiert.

Austausch von Daten

Zur Koordination einer Platzvergabe und zur Vermeidung von Doppelzusagen erhebt die Marktgemeinde Hörbranz aufgrund ihres berechtigten Interesses personenbezogene Daten (Vor- und Nachname des Kindes, Geburtsdatum, angemeldete Betreuungszeiten) von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Region Leiblachtal.

Datenschutz

Kontakt zur/zum Datenschutzbeauftragten unter der Mailadresse gemeinde@hoerbranz.at.

Öffnungszeiten / Betreuungszeiten in den Kindergarten- und Kleinkindgruppen

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder und dem Betreuungsbedarf der Eltern. Die Öffnungszeiten in den einzelnen Betreuungseinrichtungen werden nach Auswertung der Anmeldungen mit Bedarfserhebung von Seiten des Trägers festgelegt.
Die Marktgemeinde Hörbranz behält sich vor, aufgrund der Kinderzahlen Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sprengel- und gruppenübergreifend zusammenzulegen.

Die Kinder können bis spätestens 8.30 Uhr in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht und frühestens ab 11.30 Uhr wieder abgeholt werden.

Schulautonome Tage und Ferienbetreuung

An schulautonomen Tagen bleiben die Betreuungseinrichtungen geöffnet. Herbstferien gelten als schulautonome Tage, unsere Einrichtungen halten offen.

Die Betreuungseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien geschlossen. In den Semester- und Osterferien behält sich die Marktgemeinde Hörbranz vor, bei Bedarf ein Betreuungsangebot zu setzen.
Während der Sommerferien bietet die Marktgemeinde Hörbranz eine Ferienbetreuung über 7 Wochen für Kinder an.
Im Sommer sind alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz zwei Wochen geschlossen.
Hinweis Änderung Sommerferienbetreuung:
Für das Betreuungsjahr 2025/2026 bleiben die Kleinkind- und Kindergartengruppen in der KW 29 (erste Ferienwoche: 13.07.-17.07.2026) und KW 37 (letzte Ferienwoche: 07.09.-11.09.2026) geschlossen!
Weitere Schließungswochen behält sich die Marktgemeinde Hörbranz vor, die Eltern werden entsprechend informiert.

In der Ferienbetreuung werden die Kinder aller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kleinkind- und Kindergartengruppe) gesammelt, sprengel- und gruppenübergreifend, betreut. Die Eltern werden entsprechend darüber informiert.

Das Betreuungsangebot in den Ferien ist für Kleinkinder jünger als 24 Monate nur mit Vorlage einer Arbeitsbestätigung möglich. Sind Kinder karenzierter Eltern jünger als 24 Monate, besteht kein Anspruch auf Ferienbetreuung.

Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse

Die Marktgemeinde Hörbranz behält sich vor, bei höherer Gewalt (unabwendbare Ereignisse z. B. Pandemie, Epidemie, Blackout, usw.) zum Schutz der Kinder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes vorgreifende Vorsichtsmaßnahmen zu setzen.

Übergang von der Familie in die Betreuung – gelingende Eingewöhnung

Die Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Familie in eine außerfamiliäre Betreuung sehen wir als gemeinsame Aufgabe der Betreuungseinrichtung, des Elternhauses und des Kindes an.

Die Eingewöhnungszeit wird bei Bedarf individuell gestaltet. Eine gelingende Eingewöhnung beeinflusst das Wohlbefinden des Kindes und wirkt sich positiv auf die Kindergarten- und Kleinkindgruppe aus. Erfahrungen sind hier prägend und können den Umgang des Kindes mit späteren Übergängen und neuen Lebenssituationen stark beeinflussen.

Gerade bei den jungen Kindern in den Kleinkindgruppen bilden die ersten Tage und Wochen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundlage für den Beziehungsaufbau zwischen dem Kind, den Eltern und den pädagogischen Fachkräften. Einer guten Gestaltung des Übergangs von der Familie in die außerfamiliäre Betreuung wird deshalb besonderes Augenmerk geschenkt. Die Eltern erklären sich bereit die Phase der individuellen Eingewöhnung des Kindes mitzutragen und zur Verfügung zu stehen. Eine **gelingende Eingewöhnung** stellt die Voraussetzung für den Verbleib des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dar. Die Elternzusammenarbeit wird in Form einer Erziehungspartnerschaft gestaltet.

Erstbesuch, Erstgespräch und Elternabend

Nach der Platzvergabe erhalten die Familien im Bereich der Kleinkindbetreuung eine Einladung zum Erstgespräch und zum Erstbesuch. Im Bereich Kindergarten findet auch hier ein Besuchsnachmittag statt. Die Eltern werden gemeinsam mit dem Kind von Seiten der Leitung in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingeladen.
Erstgespräche und Besuchstage tragen zum Kennenlernen und Beziehungsaufbau zwischen Familien und Mitarbeiter:innen bei.

Zu Beginn des Betreuungsjahres werden die Eltern zu einem Informationsabend (Elternabend) eingeladen. Das Betreuungsteam stellt sich vor und informiert über das pädagogische Konzept und die Gestaltung des Tagesablaufes in der Kinderbildung- und -betreuungseinrichtung. Die Begleitung der Kinder im Gruppenalltag wird aufgezeigt.

Anmeldung – Abmeldung – Änderungen

Die Anmeldung des Kindes gilt als verbindlich und ist jeweils für ein Betreuungsjahr gültig.
Die vereinbarten Betreuungszeiten werden auch in Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.
Eine Moduländerung kann auch zum Wechsel in eine andere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung führen!
Moduländerungen gelten frühestens ab dem Folgemonat.
Zuständig ist die Marktgemeinde Hörbranz als Träger. Bei Bedarf kann die Bereichsstelle Elementarpädagogik kontaktiert werden: T +43 5573 82222-131 oder T +43 5573 82222-129,

E bildung@hoerbranz.at.
Eine Abmeldung während des Betreuungsjahres bedarf der Angabe von Gründen (z. B. Wegzug der Familie, etc.). Eine Abmeldung muss bis Ende des Monats schriftlich erfolgen. Nach 14-tägigem unentschuldigten Fehlen gilt das Kind als abgemeldet.

Betreuungstarife – Beiträge – Faire soziale Staffelung der Elternbeiträge

Der Betreuungsbeitrag wird monatlich von der Marktgemeinde Hörbranz im Nachhinein verrechnet. Verrechnet werden die Anmeldezeiten, unabhängig davon, ob die Betreuungszeiten in Anspruch genommen worden sind. Angemeldete Betreuungszeiten sind verbindlich und werden nicht rückvergütet. Die Elternbeiträge sind ohne Jause und Mittagessen. In der Kleinkindgruppe werden EURO 0,80 pro Jause verrechnet und für das Mittagessen werden zusätzlich EURO 5,75 in Rechnung gestellt.
Für die Fünfjährigen ist der Besuch des Kindergartens am Vormittag kostenlos.

Die Betreuungstarife der Marktgemeinde Hörbranz sind an den Landestarif angepasst.
Die Marktgemeinde Hörbranz hat im Bereich der Kleinkindbetreuung im vorgegebenen Tarifkorridor des Landes bewusst den Mindesttarif gewählt und möchte dadurch weiter sicherstellen, dass auch im Jahr 2025/2026 eine hochwertige Betreuung zu leistbaren Preisen ermöglicht wird.

Es folgt eine jährliche Anpassung der Tarife im Betreuungsbereich entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex. Die Tarife können sich damit während des Betreuungsjahres leicht verändern.

In enger Kooperation des Landes mit den Gemeinden wurde bereits im Herbst 2016 ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge entwickelt. Abhängig vom Haushaltsnettoeinkommen kann sich der Betreuungstarif in der Kindergarten- und Kleinkindgruppe verringern. Die Höhe dieser Ermäßigung richtet sich nach dem Haushaltsnettoeinkommen, dem Kindesalter und der Anzahl der Betreuungsstunden. Familien, die Wohnbeihilfe und/oder Sozialhilfe beziehen, können ebenso einen ermäßigten Tarif beantragen. Unter www.vorarlberg.at/sozialestaffelung steht ein Tarifrechner zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Höhe der Ermäßigung vorab berechnet werden kann.

Alle Infos zur sozialen Staffelung und Betreuungstarif befinden sich auf der Homepage der Marktgemeinde Hörbranz www.hoerbranz.at sowie auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter www.vorarlberg.at/sozialestaffelung.
Zur Antragsstellung der sozialen Staffelung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung bei der Bereichsstelle Elementarpädagogik unter der T +43 5573 82222-129 oder per Mail bildung@hoerbranz.at.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Kresser
Bürgermeister
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Die Echtheit des elektronischen Dokuments können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen.

Ausdrucke haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß § 20 E-Government-Gesetz.
Diese sind bei der Marktgemeinde Hörbranz prüfbar.
+43 5573 82222 0 I gemeinde@hoerbranz.at